



Charisma e.V.
Verein für Frauen und Familie

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Charisma e.V.“- Verein für Frauen und Familie.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Jugend- und Altenhilfe
 - b. der Bildung und Erziehung
 - c. kultureller und interkultureller Zwecke
 - d. Arbeit mit Migrantinnen und Migranten
 - e. mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern durch Bildungsveranstaltungen, Gruppenaktivitäten und Aufklärung sowie Veranstaltungen für Kinder, Kinder und Eltern sowie Familien
 - Förderung der sozialen Kompetenzen für die Bewältigung des Alltages, Beruf und Familie für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige durch Bildungsveranstaltungen, Gruppen- und Einzelbetreuung, Aufklärung und Informationsvermittlung
 - Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Schule und im Übergang von Schule zu Beruf und im außerschulischen Bereich mittels Betreuungsangeboten, Bildungsveranstaltungen, Projekte, Aufklärung, Beratungen und Veranstaltungen aller Art
 - Schaffung von Begegnungs- und Kommunikationsstätten für Menschen aller Altersklassen, sozialer und ethnischer Herkunft
 - Förderung und Etablierung von Ehrenamt
 - Unterstützung und Betreuung von Seniorinnen und Senioren im Alltag durch Begleitung, Veranstaltungs- und Bildungsangebote
 - Veranstaltungen, Projekte und Schaffung von Einrichtungen zur Unterstützung, Versorgung und Betreuung von sozial benachteiligten Menschen und Menschen in schwierigen Lebenssituationen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein arbeitet überkonfessionell, überparteilich und familienfördernd.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht vergütet.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Im Fall des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf die anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich oder schriftlich vor der Mitgliederversammlung zu äußern.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf der Vorstand erst vornehmen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.
- (7) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§5 Beitrag

Die Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.
Über die Beitragsordnung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Beirat, den der Vorstand zur Unterstützung seiner Arbeit berufen darf.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder erhalten die Einladung an die zuletzt mitgeteilte Adresse/E-Mailadresse.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese fordern oder wenn der Vorstand die Notwendigkeit sieht. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes
 - Entscheidung über die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes (Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages)
 - Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch eine/n Protokollführer/in aufzunehmen.
Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (6) Durch die Mitgliederversammlung führt eine Versammlungsleitung.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen:
- der/die Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Schriftführer/in und
 - weitere Vorstandsmitglieder.

Für den Fall, dass der Vorstand nur aus 3 Mitgliedern besteht, kann das Amt des/der Stellvertretenden mit einem anderen Amt mit Ausnahme des des/der Vorsitzenden zusammenfallen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Gewählt ist damit, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint.

Stellen sich mehr als 5 Kandidierende zur Wahl, kann der Wahlberechtigte bis zu 5 Kandidierende wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Der gewählte Vorstand entscheidet unter sich die zu besetzenden Ämter und gibt dies der Mitgliederversammlung bekannt.

- (4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Darüber hinaus ist ein Protokoll zu führen.

§9 Der Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand auf wissenschaftlichem, rechtlichem, organisatorischem und wirtschaftlichem Gebiet.
- (2) In den Beirat können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- (3) Mitglieder des Beirates werden im Auftrag der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt.

§10 Geschäftsführer/in

Es kann ein/eine Geschäftsführer/in eingesetzt werden. Er/sie wird vom Vorstand berufen und erhält einen Geschäftsführervertrag, in dem alle Rechte und Pflichten geregelt sind.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts bzw. an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung:

- der Jugend- und Altenhilfe
- der Bildung und Erziehung
- kultureller Zwecke
- Arbeit mit Migrantinnen und Migranten
- mildtätiger Zwecke

für Projekte; die unmittelbar und ausschließlich der Unterstützung von Frauen- bzw. Familienprojekten dienen und die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gebrauchen.

§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18.12.1992 beschlossen.

Die beschlossenen Satzungsänderungen der

- Mitgliederversammlung vom 03.05.1994
- Mitgliederversammlung vom 29.03.1995
- Mitgliederversammlung vom 09.06.1998
- Mitgliederversammlung vom 07.03.2000
- Mitgliederversammlung vom 11.06.2007
- Mitgliederversammlung vom 29.03.2010
- Mitgliederversammlung vom 10.12.2015
- Mitgliederversammlung vom 08.05.2019

wurden eingearbeitet.